

INHALT	SEITE
83. 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 23.12.2021 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022	226
84. 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022	229
85. 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022	233
86. Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße und östlich Hammer Straße“ vom 22.12.2022	236

83.

Bekanntmachung**22. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 23.12.2021 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 22. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,37 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,20 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,17 €**.

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,28 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **0,94 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,34 €**.

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abefahrene Menge **53,32 €**.

§ 2

Diese 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 22. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 26 – 83 / 23. Dezember 2022

84.

Bekanntmachung**18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	152,83 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	76,41 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	229,24 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	114,62 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	458,49 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	229,24 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.202,80 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.101,40 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentlicher Leerung	1.050,70 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.507,00 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.372,54 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,10 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	73,83 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	110,74 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	221,49 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,40 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischen Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (70 Liter)	2,00 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	6,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	12,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	30,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	60,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	54,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,80 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,60 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	24,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	22,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	55,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	110,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,10 €
Biomüll je 70 Liter	2,40 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 26 – 84 / 23. Dezember 2022

85.

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017 – Korrektur der Bekanntmachung vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppe	RK	Bemerkung
Am alten Bach	Lü	A	V	
Am Keilbrink	Lü	A	III	außer Stichstraßen
Am Keilbrink	Lü	A	V	Stichstraßen
Feldweg	LÜ	A	V	
Gräfingschulteweg	He	A	V	
Große- Oetringhaus-	He	A	V	

Straße				
Sybil-Westendorp-Straße	Mi	A	IV	

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Straßengruppe	RK FGZ €	RK I €	RK II €	RK III €	RK IV €
FGZ	66,98	-	-	-	-
A	-	25,34	7,24	3,62	1,81
IÖ	-	25,34	7,24	3,62	1,81
ÜÖ	-	25,34	7,24	3,62	1,81

FGZ: überwiegend dem Fußgängergeschäftsverkehr dienend

A: Anliegerstraße

IÖ: überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend

ÜÖ: überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 26 – 85 / 23. Dezember 2022

86.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 18
„Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“
vom 22.12.2022**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.12.2022 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ öffentlich bekanntgemacht:

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

1. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 2) enthaltenen Ergebnissen erneut geprüft und ergänzt (Prüfungsergebnis).
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW erneut als Satzung beschlossen. Die Satzung bleibt unverändert wie in Vorlage 0645/22 dargestellt. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

Das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. September 2021 (BGBl. I S. 4147), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. IS. 1802), die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV.NRW.2028 S 421); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S.1086) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / Bereich 61 Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/planen/bebauungsplaene/einzel-aufstellung-bebauungsplaene> ist der Bebauungsplan unter der Bezeichnung VB-UN018 zu finden. Über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://bauleitplanung.nrw.de> kann der Bebauungsplan ebenfalls eingesehen werden.

Unna, den 22.12.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der gefasste Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.12.2022 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 22.12.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

